

Werte Eltern, hier noch einmal ein paar Hinweise zum „Betretungsverbot“ (es ist aber auch kompliziert im Moment...), die unbedingt beachtet werden müssen:

Aus: Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-00V-2-KiSSP-VO) vom 12. Juni 2020

§2 Betretungsverbot (1) Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen, wie Husten, Fieber und Halsschmerzen, dürfen die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht betreten. Personen, deren Krankheitssymptome denen einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die Unbedenklichkeit dieser Symptome belegen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1. (2) Schüler oder in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder, die Symptome nach Absatz 1 Satz 1 während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sind wie ihre Geschwisterkinder in der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zu isolieren; die Abholung durch berechnigte Personen ist unverzüglich zu veranlassen.

... also bitte nach Husten, Schnupfen, Bauchweh oder Fieber eine Bescheinigung vom Arzt erbringen

§3 Einrichtungsfremde Personen (1) Einrichtungsfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abgabe einer Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand das jeweilige Einrichtungsgebäude oder -gelände betreten.

... also bei Gesprächsterminen Zettel (Sekretariat) ausfüllen, bei Abholung des Kindes ohne längeren Aufenthalt genügt die Namensliste im Hortraum

§4 Melde- und Dokumentationspflichten (3) Die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 hat sicherzustellen, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können.

... also bitte zeitnah Rückmeldung an die Schule, ob coronaähnliche Symptome vorliegen und was der Arzt sagt bzw. ob Sie Ihr Kind testen lassen – auch das Testergebnis ist wichtig für unsere Meldekettten

§19 Mund-Nasen-Bedeckung (1) Im Schulgebäude soll eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARSCoV- 2-IfS-GrundVO in Situationen getragen werden, in denen das Mindestabstandsgebot nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht eingehalten werden kann. (2) Im Rahmen der Schülerbeförderung ist nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

... wir bitten darum, dass (außer in begründeten Ausnahmefällen) eine MNB getragen wird, da wir bei vollem Schulbetrieb die Abstandsregeln nicht einhalten können

Gemeinsam nehmen wir auch diese Hürde... Vielen Dank für Ihr Verständnis! Sie und Ihre Kinder machen das toll...